

06.02.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung

Punkt 47 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 4 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die zuständige oberste Landesbehörde kann öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen als Träger der Mofa-Ausbildung anerkennen. In diesem Falle bedarf es abweichend von Absatz 2 der Ausbildungsbescheinigung eines Fahrlehrers nicht, wenn der Bewerber der nach Absatz 1 bestimmten Stelle die Bescheinigung einer nach Satz 1 anerkannten Schule vorlegt, aus der hervorgeht, daß er an einem anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der Schule teilgenommen hat.

Begründung:

Es soll aus föderalistischen Gründen den Ländern überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie neben einer von den Fahrlehrern getragenen Ausbildung eine Mofa-Ausbildung an den Schulen zulassen.